

Erzeugniserklärung

Schlüter®-KERDI-CID

Bei den im Anhang genannten Produkten handelt es sich gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Art. 3, Nr. 3 um Erzeugnisse.

Gemäß Art. 33 Abs. 1 (REACH) ist der Lieferant eines Erzeugnisses verpflichtet, jeden Stoff ab einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) zu nennen, der die Kriterien des Art. 57 erfüllt und gemäß Art. 59 Abs. 1 auf der ECHA-Kandidatenliste ist. In diesem Fall sind die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, mindestens aber der Name des Stoffes.

Die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes in der für Stoffe und Gemische bekannten Form ist für Erzeugnisse nicht vorgeschrieben.

Hiermit wird versichert, dass das vorliegende Produkt keine SVHC-Stoffe (Kandidatenstoffe für Anhang XIV) gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung, sowie keine zulassungspflichtigen Stoffe von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält. Diese Stoffe sind nicht Bestandteil der Rezeptur und werden weder aktiv noch zielgerichtet in den Produktaufbau eingebracht.

Iserlohn, 18.09.2025

Schlüter®-Systems KG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.A. Björn Kosakowski'.

i. A. Björn Kosakowski
Head of International Technical Network (ITN)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.A. Björn Spiegel'.

i. A. Björn Spiegel
International Technical Network (ITN)

Anhang Schlüter®-KERDI-CID

Anhang Schlüter®-KERDI-CID

KERDI-CID